

99135006016000

Steuerberaterkammer - Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1606/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135006016000
Leistungsbezeichnung I	Steuerberaterkammer - Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft
Leistungsbezeichnung II	Steuerberaterkammer - Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul
Sachverhalt

SDG-Informationsbereich

Lagen Portalverbund

 Einheitlicher
Ansprechpartner

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- [§ 32 Steuerberatungsgesetz (StBerG) (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StBerG+%C2%A7+32&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)
- [§ 49 Steuerberatungsgesetz (StBerG) (Rechtsform der Gesellschaft, anerkennende Steuerberaterkammer, Gesellschaftsvertrag)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StBerG+%C2%A7+49&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)
- [§ 50 Steuerberatungsgesetz (StBerG) (Voraussetzungen für die Anerkennung)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StBerG+%C2%A7+50&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)
- [§ 50a Steuerberatungsgesetz (StBerG) (Kapitalbindung)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StBerG+%C2%A7+50a&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)
- [§ 51 Steuerberatungsgesetz (StBerG) (Gebühren für die Anerkennung)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StBerG+%C2%A7+51&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)
- [§ 52 Steuerberatungsgesetz (StBerG) (Urkunde)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StBerG+%C2%A7+52&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)
- [§ 53 Steuerberatungsgesetz (StBerG) (Bezeichnung "Steuerberatungsgesellschaft")](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StBerG+%C2%A7+53&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)
- [§ 79 Steuerberatungsgesetz (StBerG) (Beiträge und Gebühren)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?qu>

Modul
Sachverhalt

elle=jlink&query=StBerG+%C2%A7+79&psml=bsbawueprod.psml&max=true)

- [§ 164b Steuerberatungsgesetz (StBerG) (Gebühren)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StBerG+%C2%A7+164b&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)

- [§ 40 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) (Verfahren)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StBDV+%C2%A7+40&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)

- [§ 41 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) (Anerkennungsurkunde)](<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StBDV+%C2%A7+41&psml=bsbawueprod.psml&max=true>)

Teaser

Um Ihre Tätigkeit in einer Steuerberatungsgesellschaft (StBG) ausüben zu können, benötigen Sie die Anerkennung der Gesellschaft durch die zuständige Steuerberaterkammer. Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, dass die Gesellschaft von Steuerberatern verantwortlich geführt wird. Mit der Anerkennung wird die Steuerberatungsgesellschaft gleichzeitig Mitglied in der Kammer. Es besteht eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Steuerberaterkammer.

Volltext

Um Ihre Tätigkeit in einer Steuerberatungsgesellschaft (StBG) ausüben zu können, benötigen Sie die Anerkennung der Gesellschaft durch die zuständige Steuerberaterkammer. Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, dass die Gesellschaft von Steuerberatern verantwortlich geführt wird. Mit der Anerkennung wird die Steuerberatungsgesellschaft gleichzeitig Mitglied in der Kammer. Es besteht eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Steuerberaterkammer.

Als Rechtsform des zu gründenden Unternehmens kommen für eine StBG sowohl Personengesellschaften als auch juristische Personen infrage:

Modul

Sachverhalt

- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

****Hinweis:**** Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandstätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind.

****Achtung:**** Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung "Steuerberatungsgesellschaft" in ihren Namen aufzunehmen und im beruflichen Verkehr zu führen.

Steuerberater müssen, um ihren Beruf ausüben zu können, von der Steuerberaterkammer bestellt werden.

Erforderliche Unterlagen

- formloser Antrag auf Anerkennung als StBG
 - Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages beziehungsweise der Satzung
 - Erklärung jedes Gesellschafters, dass er die Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten hält
 - Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (vorläufige Deckungszusage des Berufshaftpflichtversicherers)

Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen, z.B. einen Auszug aus dem Berufsregister.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist, dass die Bestimmungen zum zulässigen Kreis der Gesellschafter, zur Geschäftsführung, zur gesetzlichen

Modul	Sachverhalt
	Vertretung, zu Mindestkapital und zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erfüllt sein müssen.
Kosten	für die Anerkennung: EUR 500,00 Als Mitglied der Steuerberaterkammer ist die Gesellschaft zur Zahlung des jährlichen Kammerbeitrags verpflichtet. Die jeweilige Kammerversammlung setzt den Beitrag fest.
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Anerkennung müssen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle einreichen. Er muss handschriftlich unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im formlosen Antrag sind anzugeben: • Name, Beruf und berufliche Niederlassung der Personen, die die Gesellschaft verantwortlich führen • Name, Beruf und berufliche Niederlassung der sonst zur Vertretung berechtigten Personen • Sitz und gegebenenfalls Anschrift der Gesellschaft Die Steuerberaterkammer prüft Ihre Unterlagen und entscheidet, ob die Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt wird. Über die Anerkennung als StBG erhalten Sie eine Urkunde. Die zuständige Stelle trägt die Gesellschaft in das Berufsregister ein.
Bearbeitungsdauer	ca. 3-4 Wochen
Frist	Die Anerkennung muss vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Steuerberatungsgesellschaft erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bereits vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages beziehungsweise der Satzung ist eine Abstimmung sowohl mit der Steuerberaterkammer als auch mit der örtlich

Modul

Sachverhalt

zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK), die im Verfahren zur Eintragung in das Handelsregister vom Registergericht zur Stellungnahme aufgefordert werden kann, empfehlenswert. Die Steuerberaterkammer kann bestätigen, dass bis auf die Eintragung in das Handels- oder Partnerschaftsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Detaillierte Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Steuerberaterkammer.

Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person des Vertretungsberechtigten müssen Sie der Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzeigen. Der Änderungsanzeige müssen Sie eine beglaubigte Kopie der jeweiligen Urkunde beifügen. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, müssen Sie eine beglaubigte Kopie oder einen amtlichen Ausdruck der Eintragung nachreichen.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal